

AGB – Energie Save Consulting GmbH (ESC)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werklieferung und Werkleistung der Energie Save Consulting GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen bilden als Ergänzung des geltenden Rechts die Grundlage der Werklieferungsverträge (Verbindung von Liefer- und Werkvertrag) sowie der Werkverträge der Energie Save Consulting GmbH – im Folgenden: ESC – an Unternehmer/Kunden der öffentlichen Hand.
- b) Im Rahmen der zwischen ESC und dem Kunden abgeschlossenen Vertragsverhältnisse gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Werklieferung und Werkleistung – „AGB – WL“ der ESC. Mit der Bestellung erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Geltung der „AGB-WL“ für das Vertragsverhältnis mit ESC an.
- c) Änderungen und / oder Ergänzungen der „AGB-WL“ sowie sonstige Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Abweichung oder Abbedingung der Schriftform.
- d) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ESC diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) ESC-Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- b) Bestellungen oder Aufträge kann ESC innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Mit ihrer Annahme (Auftragsbestätigung) kommt der Vertrag zustande.

3. Auskünfte

Erteilt ESC Auskünfte oder berät ESC im Zusammenhang mit Bestellungen, ohne dass die Auskunft oder Beratung Gegenstand des übernommenen Leistungsumfangs ist, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeder Haftung.

4. Preise

- a) Es gelten nur die von ESC bestätigten Preise.
- b) Alle Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, welche der Besteller in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich zu zahlen hat.

- c) ESC ist berechtigt, Massenänderungen, deren Notwendigkeit sich bei der Ausführung der Leistungen ergibt, bis zu einer Größenordnung von 20 % gegenüber den im Leistungsverzeichnis aufgeführten Mengen, ohne gesonderten Auftrag des Kunden auszuführen und gegenüber dem Kunden gesondert abzurechnen. ESC wird dem Kunden etwaige Masseänderungen vor Ausführung anzeigen.
5. Vorauszahlung
- a) ESC ist berechtigt, vom Besteller eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen.
 - b) Leistet der Kunde die Vorauszahlung nicht innerhalb angemessener Frist, kann ESC die Lieferung und Leistung verweigern.
 - c) ESC ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde die Vorauszahlung auch nicht innerhalb einer hierzu gesetzten Nachfrist erbringt und ESC die Kündigung für diesen Fall angekündigt hat. Die Nachfrist kann schon mit der Frist zur Vorauszahlung gesetzt werden.
6. Abschlagszahlungen
- a) ESC ist berechtigt, eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung nach Anlieferung des zur Leistungserbringung notwendigen Materials (Vorschaltgeräte, Leuchten, Leuchtmittel) zu verlangen. Hierzu erfolgt eine entsprechende Mitteilung durch ESC. Die Höhe der Abschlagszahlung kann auch individuell, in Abhängigkeit des jeweiligen Auftrages, verhandelt werden. Hat der Kunde eine Vorauszahlung nach Nr. 5 geleistet, vermindert sich die erste Abschlagszahlung um die geleistete Vorauszahlung.
 - b) ESC ist ferner berechtigt, eine zweite Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen, wenn die vereinbarte Montageleistung/Lieferung zu zwei Drittel erbracht ist. Zum Nachweis legt ESC dem Kunden einen Baufortschrittsbericht vor.
 - c) Erhebt der Kunde nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Anlieferungsmitteilung bzw. des Baufortschrittsberichts Einwendungen, gelten die Zahlungsvoraussetzungen für die Abschlagsrechnung als erfüllt.
 - d) Zahlt der Kunde die Abschlagszahlung nicht oder nicht vollständig fristgemäß, ist ESC berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.
7. Lieferung sowie Liefer- und Leistungsfristen
- a) ESC liefert ab Werk, wenn nichts anderes vereinbart ist.
 - b) Liefer- und Leistungsfristen gelten nur, wenn ESC sie schriftlich (z.B. im Rahmen eines Bauzeitenplans) bestätigt hat, und beginnen in diesem Fall mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

- c) Liefer- und Leistungsfristen gelten nur, wenn alle notwendigen technischen Fragen im Vorfeld der Liefer- und Leistungserbringung abschließend geklärt wurden.
 - d) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von ESC nicht zu vertretende Umstände entbinden ESC von der Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen für die Dauer des Ereignisses. Der Kunde ist in diesen Fällen insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, diesen zu kündigen und/oder Schadensersatz geltend zu machen.
 - e) ESC darf Teillieferungen bzw. Teilleistungen erbringen, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.
8. Leistungserbringung
- a) Die Leistungserbringung von ESC erfolgt nach einem schriftlichen Leistungsverzeichnis.
 - b) Nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführte Nebenleistungen und besondere Leistungen, die erforderlich sind, um die in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen vertragsgemäß erbringen zu können, gehören nicht zu dem mit den vereinbarten Preisen abgegoltenen Leistungsumfang von ESC und sind vom Kunden gesondert zu vergüten.
 - c) Angebote von ESC beruhen auf der Annahme, dass das vorhandene Leitungsnetz des Kunden weiterhin genutzt werden kann und den heute geltenden Regeln der Technik entspricht. Entsprechende Nachweise der Wiederholungsprüfung nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen, technischen und gesetzlichen Vorschriften sind vom Kunden zu erbringen.
9. Versand und Gefahrübergang
- a) Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
 - b) Mit der Übergabe an die den Transport ausführende Person geht die Gefahr auf den Kunden über.
 - c) Verzögert sich die Versendung aus vom Kunden zu vertretenden Umständen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
 - d) ESC erhebt für Lieferungen Frachtkosten. Ab einem Warenwert von 5.000,00 € (netto) liefert ESC Frei Haus.
10. Untervergabe
- a) ESC ist berechtigt, nach freiem Ermessen fachlich geeignete Dritte als Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Leistungen zu beauftragen, welche jedoch nicht berechtigt sind, für ESC rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

- b) Mit Vertragsabschluss gilt die schriftliche Zustimmung zur Untervergabe einzelner Leistungen auf Nachunternehmer als erteilt.

11. Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden

- a) Der Kunde ist verpflichtet, ESC den Zugang zu allen elektrotechnischen Einrichtungen zu gewähren, welche mit der vertragsgegenständlichen Leistung in Zusammenhang stehen. Dabei ist ESC bemüht, den Betrieb des Kunden nicht zu beeinträchtigen. Daneben sind ESC alle Informationen, technischen Angaben und Daten vom Kunden zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von Relevanz sind.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Montagezeit, üblicherweise von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, Baufreiheit bzw. Zugang zu den Steuergeräten zu gewähren. Standzeiten über einen Zeitraum von mehr als 1 Stunde, insbesondere durch Arbeitszeitverschiebungen und durch ESC nicht verantwortbare Umwelteinflüsse, können durch ESC als Mehrleistung abgerechnet werden und sind vom Kunden entsprechend zu vergüten.
- c) ESC zeigt unverzüglich und schriftlich in Form von Regiebelegen die Mehrleistungen an. Die Mehrleistungen werden nach den angefallenen Stunden abgerechnet.
- d) Für zur Montage angelieferte Materialien, ist vom Kunden ein geeigneter Lagerraum zur Verfügung zu stellen. Zwischengelagerte Bauteile sind vom Kunden bis zum endgültigen Einbau sorgsam zu behandeln und diebstahlsicher in verschlossenen Räumen zu lagern. Beschädigungen oder Verlust von zwischengelagerten Materialien gehen zu Lasten des Kunden.
- e) Für das Montagepersonal von ESC (oder von Subunternehmer) ist ein geeigneter Aufenthaltsraum vom Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

12. Werkverträge

- a) Für Verträge der ESC, welche ausschließlich die Erstellung eines Werkes und keine Lieferverpflichtung (Kaufvertragskomponente) der ESC zum Gegenstand haben, gelten die Regelungen der Nummern 7 a), 9, 10 b), 11 d) und 16 der „AGB-WL“ nicht.
- b) Die Abnahme der Leistung aus Werkverträgen erfolgt nach erbrachter Leistung durch den Kunden und der ESC. Dabei wird ein Protokoll erstellt, in dem die Abnahme mit eventuellen Ergänzungen dokumentiert wird.

13. Zahlungen

- a) Zahlungen sind ab Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung sofort fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- b) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei ESC, bei Wechseln und Schecks deren Einlösung maßgeblich.
- c) Bei Streitigkeiten zwischen ESC und dem Kunden über die Höhe des abzurechnenden Leistungsstandes ist zumindest der unstreitige Teil zur Zahlung fällig.
- d) Bei ESC eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Kunden jeweils zuerst Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst jeweils die ältere.
- e) Abzüge wie Skonto oder Rabatte vom Rechnungsbetrag sind regelmäßig nicht möglich.

14. Aufrechnung

Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche durch ESC nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

15. Zurückbehaltungsrecht

Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

16. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen ESC und dem Kunden Eigentum von ESC.
- b) Im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht ESC das (Mit-) Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware, vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu.
- c) Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet oder veräußert werden. Der Kunde wird ESC unverzüglich schriftlich unterrichten, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware drohen.
- d) Objekte, die dem Kunden im Rahmen der Auftragsbearbeitung von ESC zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil der Werkleistung als solche sind (z.B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.) verbleiben im Eigentum von ESC.
- e) Nachweisbare Urheberrechte sowie gewerbliche Schutzrechte der ESC unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums und bleiben im Besitz von ESC. Diese dürfen ggf. nur im Zusammenhang mit der erworbenen Leistung/Lieferung vom Kunden genutzt werden.

17. Gewährleistung

- a) Alle Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen oder technische Daten) sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehen Zweck eine genaue Übereinstimmung mit ihnen voraussetzt. Sie sind keine

Beschaffheitsgarantie, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

- b) Handels- und branchenübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- c) Etwaige Mängelansprüche des Kunden richten sich nach den Bestimmungen dieser „AGBWL“ sowie den Vorschriften des BGB.
- d) Die Gewährleistung erstreckt sich auf sämtliche elektrische und elektrotechnische Komponenten und beträgt 24 Monate. Nebenabsprachen bedürfen immer der Schriftform. Die Gewährleistung, auch erweiterte Gewährleistung, setzt eine sach- und bestimmungsgemäße Installation, Umgang, sowie Betrieb der Produkte voraus. Es wird vorausgesetzt, dass des Weiteren die Leuchten regelmäßig fachgerecht gewartet und gereinigt werden und schadhafte Elemente zeitnah instandgesetzt werden. Bei unsachgemäßer und bedingungsungerechter Handhabung erlischt die Gewährleistung, auch die erweiterte Gewährleistung.
- e) Die Gewährleistung kann durch Ersatz-/Nachlieferung oder Nachbesserung erfüllt werden. Die Entscheidung ob Ersatz-/Nachlieferung oder Nachbesserung liegt bei ESC.

18. Haftungsbegrenzung

- a) Die Haftung von ESC, die über die gesetzliche und über eine gesondert vertraglich vereinbarte Gewährleistung hinausgeht, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch in Bezug auf Erfüllungsgehilfen oder Vertreter von ESC. Die vorstehende Haftungsbeschränkung bezieht sich ausdrücklich auch auf sämtliche Folgeschäden, einschließlich etwaigen Produktionsausfalls.
- b) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn es durch ein Verschulden von ESC zur Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit kommt, im Falle der Haftung für eine wesentliche Vertragspflicht, wenn ESC eine Garantie für die Beschaffenheit seiner Leistungen abgegeben hat oder wenn ESC einen Mangel seiner nach dem Vertrag geschuldeten Leistung arglistig verschwiegen hat.
- c) Die Haftung von ESC wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist allerdings auf denjenigen Schaden begrenzt, der typischerweise und vorhersehbar bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Leistungen entstehen kann.
- d) Die Haftung von ESC ist im Übrigen der Höhe nach auf 5.000.000 € für Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Dies gilt nicht in den oben unter Nr. 18 b) genannten Fällen.

19. Verjährung

- a) Die Gewährleistungszeit und die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln betragen für sämtliche Lieferungen und Leistungen von ESC 24 Monate ab Warenannahme/Leistungsabnahme.
- b) Die Verjährungsfrist für sonstige Schadensersatzansprüche, die nicht im Zusammenhang mit Mängeln stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 1 Jahr.
- c) Die Verjährungsfristen nach Nummer 19 a) und b) gelten nicht im Falle des Vorsatzes, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- d) Die Verjährungsfristen nach Nummer 19 a) gelten auch nicht, wenn ESC den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen hat. Im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels gelten anstelle der in Nummer 19 a) genannten Fristen die anwendbaren Fristen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk und Sachen für Bauwerke) bzw. Nr. 3 (sonstige Sachen), unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gem. § 438 Abs. 3 BGB.

20. Verschwiegenheit

- a) Der Kunde ist verpflichtet, über alle ihm infolge der Tätigkeit von ESC und deren Nachunternehmer bekannt gegebenen oder bekannt gewordenen Daten und Informationen, sowohl von ESC wie auch der Nachunternehmer, wie das Know-How, alle Betriebsgeheimnisse, Produkte und Materialien, nach Beendigung des Vertrages mit ESC Stillschweigen zu bewahren.
- b) Ausgenommen hiervon sind die im Rahmen der Erfüllung der Leistungen durch ESC, dem Kunden übergebene notwendige Daten und Informationen. Gleiches gilt für solche Daten und Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich sind.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Die mit ESC geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ulm.

22. Schlussbestimmungen

- a) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige ersetzt.
- b) Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses mit ESC betreffen, bedürfen der Schriftform. Eine

Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der
Schriftform.
Stand / Juli 2021